

Telefon: 0 233-32442
Telefax: 0 233-32403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/121

Kein Auspielen der Schanigärten gegen Parkplätze der Anwohner in den Nebenstraßen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01191 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 03.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10666

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.09.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 03.05.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Landeshauptstadt München dafür Sorge tragen soll, bei Schanigärten niemand gegeneinander auszuspielen, sondern für alle eine Lösung zu finden. Die Antragstellerin betreibt eine Gaststätte in der Marienstraße und hat neben einer Freischankfläche auch einen Schanigarten und befindet sich - nach eigener Angabe – in guter Nachbarschaft mit den Anwohner*innen. Die Gastwirtin würde genauso Parkflächen für Anlieferungen benötigen, wie die Anwohner*innen.

Das Kreisverwaltungsreferat strebt stets an, bei der Genehmigung von Schanigärten die Interessen aller in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei sind natürlich insbesondere auch die vom Stadtrat im Rahmen der Sondernutzungsrichtlinien beschlossenen Vorgaben zu beachten. Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde 2020 durch den Stadtrat erstmals die Umwandlung von Parkplätzen in temporäre Freischankflächen ermöglicht, um einen Umsatzausgleich für die Gastronomie zu erreichen. Da der Straßenraum grundsätzlich begrenzt ist, wurde dabei der Wegfall von Parkplätzen und die damit verbundenen Erhöhung des Parkdrucks in manchen Gebieten bewusst in Kauf genommen. Der Wegfall von Kfz-Stellflächen um mehr Aufenthaltsqualität zu schaffen, entspricht außerdem auch

der Intention der Verkehrswende und damit dem Stadtratsbeschluss vom 13.02.2019 "Mobilitätsplan München Modellstadt München 2030" (Vorlagen-Nr. 14-20 / 13893). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden verkehrlichen Aspekte wie Durchgangsbreiten und Feuerwehruzufahrten geprüft. Wenn die Anträge der Gaststättenbetreiber*innen den Vorgaben der städtischen Sondernutzungsrichtlinien entsprechen, genehmigt das Kreisverwaltungsreferat nach erfolgtem Beschluss des Bezirksausschusses 1 die Schanigärten.

Durch die nur temporäre Genehmigung der Schanigärten in den Monaten April bis einschließlich Oktober ist auch dafür Sorge getragen, dass der Anwohnerschaft von November bis März die Flächen als Parkplatzflächen zur Verfügung stehen, da in diesem Zeitraum Freischankflächen witterungsbedingt nur sehr eingeschränkt nutzbar sind. Auch dies zeigt, dass stets alle Interessen bei der Genehmigung im Einzelfall, aber auch bei den generell geltenden Regelungen in den Sondernutzungsrichtlinien berücksichtigt werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung kann dahingehend entsprochen werden, dass die Freischankflächen im Stadtbezirk 1 durch die Bezirksinspektion Mitte auch im Jahr 2023 hinsichtlich der Einhaltung der genehmigten Flächen kontrolliert werden. Die Berücksichtigung aller betroffenen Interessen ist insbesondere auch durch die Prüfung verkehrlicher Belange im Genehmigungsverfahren sichergestellt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E01191 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 03.05.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt
München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

I. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

II. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

III. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/12 BI Mitte

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW